

29. September 2014

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Stamm

Tel 0221 809-6276/3911

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/869-2014

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2013/2014 (Endabrechnung I und II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Modul „Endabrechnung“ steht Ihnen ab sofort in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2013/2014 zur Verfügung.

Gegenüber der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2012/2013 haben sich im Bereich der Endabrechnung II Änderungen ergeben. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise/Erläuterungen:

A. Abrechnung der Miete

Wurde eine zum 15. März 2013 beantragte Miete nicht vollständig, sondern nur zum Teil an den Träger weiterbewilligt, da die Einrichtung zum Beispiel später als geplant in Betrieb ging oder eine investive Förderung erst bei der Bewilligung der Miete mindernd berücksichtigt wurde, wird systemseitig zunächst kein Rückforderungsanspruch des Landes ausgewiesen. Um den in diesen Fällen bestehenden Rückforderungsanspruch des Landes zu erfassen, setzen Sie bitte bei der Endabrechnung der betreffenden Einrichtung im Reiter „Endabrechnung II“ einen Haken im neu einge-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

fügten Feld „Rückforderungsanspruch bezuschussungsfähiger Mietanteil manuell erfassen“. Dadurch wird das Feld „Rückforderungsanspruch 100%“ beim bezuschussungsfähigen Mietanteil editierbar, so dass Sie nun dort den nicht weiterbewilligten Betrag der Miete eingeben können. Der entsprechende Landesanteil wird durch KiBiz.web berechnet.

B. Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen

hier: Unterteilung in U3- und Ü3-Kindpauschalen

Das bereits bei jeder Einrichtung unter dem Reiter „Übersicht/Freigabe“ vorhandene Eingabefeld „Rückforderungsansprüche Kindpauschalen (100%)“ wurde unterteilt in die Eingabefelder „Rückforderungsansprüche U3-Kindpauschalen (100%)“ und „Rückforderungsansprüche Ü3-Kindpauschalen (100%)“. Die getrennte Erfassung der nicht weiterbewilligten Mittel für U3- und Ü3-Kindpauschalen ist zur Berechnung des damit verbundenen Rückforderungsanspruches des Konnexitätsanteils nach § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz erforderlich.

C. Darstellung der Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen

Um Ihnen die Übersicht über nicht weiterbewilligte Mittel für Kindpauschalen und die Erfassung der damit verbundenen Rückforderungsansprüche des Landes zu erleichtern, ist auf Ebene des Jugendamtes unter dem Reiter „Übersicht/Freigabe“ eine neue Tabelle implementiert worden.

Aus dieser Übersicht können Sie die vom Landesjugendamt an das Jugendamt bewilligten Mittel für Kindpauschalen (inklusive des Konnexitätsanteils nach § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz für U3-Kindpauschalen), aufgeteilt in Mittel für U3- und Ü3-Kindpauschalen, sowie die sich aus Ihren Leistungsbescheiden an die Träger ergebenden entsprechenden weiterbewilligten Mittel ersehen.

Sofern Sie weniger Mittel an die Träger weiterbewilligt haben, werden die Differenzen zur Bewilligung des Landesjugendamtes dargestellt. Haben Sie bereits bei einzelnen Einrichtungen Rückforderungsansprüche aus Kindpauschalen erfasst, werden diese - in der Summe aller Einrichtungen - ebenfalls angezeigt.

Haben Sie nicht alle nicht weiterbewilligten Mittel als Rückforderungsansprüche bei den jeweiligen Einrichtungen erfasst, wird die noch bestehende Differenz zwischen den von Ihnen bereits erfassten Rückforderungsansprüchen und den systemseitig errechneten Rückforderungsansprüchen (= Differenz zwischen LJA-Bewilligung und JA-Bewilligung) ebenfalls dargestellt. Sie haben dann die Möglichkeit, diese Differenz zum aktuellen Rückforderungsbetrag direkt in die Endabrechnung II zu über-

nehmen, ohne bei den jeweiligen Einrichtungen die einzelnen Beträge erfassen zu müssen. Für eine entsprechende Übernahme klicken Sie bitte die Checkbox „ja“ an. Dadurch werden die noch zu berücksichtigenden Rückforderungsansprüche in die Endabrechnung II übertragen.

Ich weise darauf hin, dass die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2013/2014 entsprechend § 19 Abs. 4 KiBiz n. F. bis zum 15. Oktober 2014 vorzunehmen ist. Neben der Freigabe der Jugendamtsabrechnung in KiBiz.web ist auch die Vorlage einer schriftlichen Meldung an das Landesjugendamt erforderlich.

Diese Meldung wird automatisch nach Aktivierung der endgültigen Freigabe der Meldung durch das Jugendamt an das Landesjugendamt erzeugt. Ich bitte Sie, die Meldung sowie aus der Endabrechnung II die Übersicht (5 Seiten) im pdf-Format auszudrucken und mir rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postwege bzw. eingescannt als pdf-Datei per E-Mail (kibiz@lvr.de) oder per Fax (0221-8284 4633) zu übersenden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Dr. Schneider